

**Prüfungsordnung**  
**(Satzung)**  
**für den Online-Masterstudiengang Wirtschaft, Medien und**  
**Psychologie (WMP) der Fachhochschule Westküste**  
**vom 22. Januar 2020**

Aufgrund § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 22. Januar 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 2 Studienziele**

- (1) Das Masterstudium im Rahmen der vorliegenden Prüfungsordnung vermittelt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Es baut grundsätzlich auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium sowie danach erworbenen berufspraktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie auf und dient damit der akademischen Weiterbildung.
- (2) Das Masterstudium vertieft und fokussiert die berufliche Orientierung und zielt sowohl auf die professionellen allgemeinen Fertigkeiten und Haltungen der Studierenden ab, als auch auf ihre Fertigkeiten in Bezug auf Planung, Konzeption, Umsetzung und Evaluation von berufsspezifischen Projekten. Es trägt zur Entwicklung der Studierenden als kritisch reflektierte Führungspersönlichkeit bei und fördert ihre Entwicklung zu einer Erwerbstätigkeit als Führungskraft.
- (3) Durch die Masterprüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Wirtschaftspsychologie überblicken und die Fertigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen zielgerichtet in Theorie und Praxis einzusetzen.

**§ 3 Zulassung zum Masterstudium**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle der Fachhochschule. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten der Studiengangleitung zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (2) ein.
- (2) Für eine Zulassung für das weiterbildende Masterstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - ein erster Hochschulabschluss **mit der Note 2,5 oder besser** im Bereich (Wirtschafts-) Psychologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen mit

mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr

oder

- ein erster Hochschulabschluss **mit der Note 2,5 oder besser** mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr in einem wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeld wie Marketing, Personalmanagement, Führung oder vergleichbare Arbeitsfelder.

oder

- ein erster Hochschulabschluss mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens fünf Jahren in vergleichbaren wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeldern wie Marketing, Personalmanagement, Führung oder anderen vergleichbaren wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeldern.

(3) Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass fehlende Leistungspunkte spätestens bis zum Abschluss des Studiums in diesem Masterstudiengang nachzuweisen sind:

- durch Bestehen von ausgewiesenen fachrelevanten Zusatzmodulen der Fachhochschule Westküste in Höhe der fehlenden Leistungspunkte oder
- durch Nachweis erworbener Berufskennntnisse oder anderweitiger außerhochschulischer Kompetenzen, deren Gleichwertigkeit zu den Zusatzmodulen durch die Auswahlkommission festgestellt wird.

(4) Ob ein Studiengang vergleichbar und die Berufserfahrung ausreichend bzw. vergleichbar ist, entscheidet die Zulassungsstelle, auf Basis der eingereichten Studienunterlagen und Arbeitszeugnisse. Sie kann im Zweifel ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber anberaumen und dazu Experten hinzuziehen. Maßgeblich für die Berufspraxis ist die Laufzeit der vorgelegten Arbeitsverträge.

(5) Absatz 1 gilt sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der vorgelegten Unterlagen.

(6) Zur Zulassung müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese sind für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulzeit oder ihr Erststudium nicht überwiegend auf Deutsch absolviert haben, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test für das Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Online-Masterstudium den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ für das Studienfach „Wirtschaft, Medien & Psychologie“ (engl. „Business, Media & Psychology“).

## **§ 5 Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Masterarbeit drei Studienhalbjahre (Semester), im Teilzeitstudium sechs Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Teilzeitstudium ist je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen.
- (2) Studierende können bei der Zulassungsstelle zu Studienbeginn oder zum Beginn eines Studienhalbjahres des Vollzeitstudiums (im Sommersemester bis zum 15.01., im Wintersemester bis zum 15.07.) einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen; eine Begründung des Antrags ist nur erforderlich, wenn bereits 48 Kreditpunkte oder mehr erbracht wurden. Die verbleibende Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Aufgrund der Abgeschlossenheit der Module ist eine Einschreibung jeweils sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Es sind entsprechende Bewerbungsfristen zu beachten.
- (4) Alle Module setzen allgemeine Kompetenzen voraus, wie sie in der Regel in einem ersten Hochschulstudium erworben werden. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder der Psychologie erwartet, die in einem einschlägigen Studium oder einer einschlägigen Berufstätigkeit erworben wurden. Die Modulbeschreibungen enthalten Hinweise auf jeweils vorausgesetzte Vorkenntnisse.
- (5) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (§ 1 PVO), die auch online angeboten werden können. Die im Weiteren genannten Arbeitsstunden pro Modul umfassen die Elemente der Beteiligung am Lehr- und Lerngeschehen und das individuelle Selbststudium unter anderem in den interaktiven Lernräumen.
- (6) Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab, aus der sich die Modulnote ergibt.
- (7) Auf Basis des Aufwandes für Beteiligung, Präsenz und Selbststudium werden die Kreditpunkte vergeben. Die Leistungen der oder des jeweiligen Studierenden in diesem Bereich werden geeignet dokumentiert. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt mit dem Erbringen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (8) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. Näheres zum Belegverfahren regelt das zuständige Prüfungsamt. Eine Belegung und damit verbunden der Zugang zum Online-Kursraum gelten für zwei aufeinander folgende Studienhalbjahre.

## **§ 6 Elemente der Masterprüfung**

- (1) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtaufwand von 90 Kreditpunkten abschließen, davon
  - a) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 18 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Psychologie“.
  - b) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 12 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Methoden und Projektstudium“.
  - c) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 6 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Management“.

- d) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 24 Kreditpunkten aus den Bereich wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer (davon 6 als Pflichtfach und 18 frei wählbar).
- e) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 30 Kreditpunkten aus der Masterarbeit.

Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Kreditpunkte. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- a) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden wurden und
- b) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan erforderlichen 90 Kreditpunkte vergeben wurden.

### **§ 7 Projektstudium „Work-Based-Studies“**

In dem Pflichtmodul Projektstudium „Work-Based-Studies“ bearbeiten die Studierenden eigenständig ein Realprojekt auf Basis wirtschaftspsychologischer Methodik. Dabei werden sie von akademischen Tutorinnen oder Tutoren aus der Hochschule betreut, welche die Einhaltung wissenschaftlicher Standards gewährleisten.

Das Projekt soll eine wirtschaftspsychologische Fragestellung verfolgen und nach Möglichkeit dem beruflichen Alltag der Studierenden entstammen. So wird ein direkter Transfer akademischen Know-hows in die Praxis ermöglicht.

Zu Beginn des Projekts definieren Studierende, Führungskraft der Studierenden und akademische Tutorinnen oder Tutoren die Ziele und Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitsumfang, Ressourcen, Inhalte, Ergebnisse) des Projekts. Es wird angestrebt, dass die Studierenden das Projekt in ihrer betrieblichen Arbeitszeit bearbeiten können. Das Unternehmen stellt Arbeitszeit und Ressourcen zur Verfügung und profitiert direkt von den Ergebnissen.

Sollte kein betriebliches Projekt zur Verfügung stehen, stimmen die Studierenden mit den akademischen Tutorinnen oder Tutoren ein Alternativprojekt ab.

### **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine der zu erbringenden Prüfungsleistungen. In ihr soll eine wirtschaftspsychologisch relevante und den nachzuweisenden Kompetenzen angemessene Themenstellung bearbeitet werden. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt maximal 900 Stunden; das schließt alle Zusammenhangstätigkeiten wie zum Beispiel Literaturrecherche und Dokumentation ein. Die Bearbeitungszeit beträgt für Vollzeitstudierende 22 Wochen, für Studierende in Teilzeit 44 Wochen. Im Fall von umfangreichen empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit für Vollzeitstudierende auf 26, für Studierende in Teilzeit auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 2. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Für Studierende in Teilzeit verlängert sich die Frist für eine mögliche Rückgabe des Themas der Masterarbeit nach § 19 Absatz 8 PVO auf 2 Monate.

### **§ 9 Bescheinigung von Teilleistungen**

Studierenden, die nur einen Teil der Module erfolgreich abgeschlossen haben und die Exmatrikulation beantragen, wird ein Weiterbildungszertifikat über die Teilnahme und gegebenenfalls erbrachte Leistungen und eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt. Beide Dokumente beinhalten mindestens Informationen über Bezeichnung und Position der Kurse im Studiengang und die zugehörige Modulbeschreibung sowie die Unterschrift der oder des Studiengangverantwortlichen.

### **§ 10 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten**

Die Einsicht in die Prüfungsakten gemäß PVO vom 17.09.2018 § 25 Absatz 1 wird für alle Prüfungen eines Prüfungsabschnitts an einem Tag gebündelt.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 das Studium im Online-Masterstudiengang Wirtschaft, Medien & Psychologie (WMP) aufnehmen.
- (3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (4) Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 17. Oktober 2017 außer Kraft.

**Anlage:** Regelstudien- und Prüfungspläne in Vollzeit und in Teilzeit

Heide, den 22. Januar 2020

Prof. Dr. Thomas Haack  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

**Anlage: Regelstudien- und Prüfungspläne**  
**Regelstudienplan WMP in Vollzeit, Start SS**

Modul Semester	SWS			Prüfungsleistungen *3)			Kreditpunkte		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
<b>Kompetenzbereich Psychologie</b>									
Interkulturelle Psychologie	4			PL			6		
Motivations- und Handlungspsychologie		4			PL			6	
Psychologische Theorien im Unternehmen	4			PL			6		
<b>Kompetenzbereich Management</b>									
Controlling, Investition und Finanzierung		4			K			6	
<b>Kompetenzbereich Methoden</b>									
Multivariate Analysemethoden und Big Data	4			K			6		
<b>Wirtschaftspsychologische Anwendungsfelder</b>									
Talentmanagement oder Medienpsychologie *1)	4			H/P			6		
Interdisziplinäre Fallstudien Personalmanagement oder Usability *1)		4			K			6	
Unternehmens- und Organisationsentwicklung oder Social Media Management *1)		4			P/K			6	
Managementorientierte Sozialkompetenz	4			K			6		
<b>Projektstudium (Methodik &amp; Anwendung)</b>									
Projektstudium (Work-Based-Studies)		4			PA/P			6	
<b>Master-Arbeit *2)</b>			<b>2</b>			<b>MA</b>			<b>30</b>
<b>Semestersumme SWS / ECTS-Punkte</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>2</b>				<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtsumme SWS / ECTS-Punkte</b>	<b>20</b>	<b>40</b>	<b>42</b>				<b>30</b>	<b>60</b>	<b>90</b>

\*1) **Wahlmodule:** Die Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Sie lassen sich unterteilen in a) "Personal & Organisation" und b) "Marketing & Vertrieb", können von den Studierenden jedoch frei kombiniert werden. Je nach Tätigkeitsprofil können sich für die berufserfahrenen Studierenden ganz unterschiedliche Kombinationen aus beiden Schwerpunktthemen als gewinnbringend erweisen, weshalb die Modulauswahl nicht durch festgelegte Schwerpunkte eingeschränkt wird.

\*2) Die **Master-Arbeit** wird im dritten Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 26 Wochen.

\*3) Die folgenden Formen von **Prüfungsleistungen** (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, MA = Masterarbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

# Regelstudienplan Masterstudiengang Wirtschaft, Medien & Psychologie

## Regelstudienplan WMP in Teilzeit, Start SS

Modul Semester	SWS						Prüfungsleistungen *3)						Kreditpunkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Kompetenzbereich Psychologie</b>																		
Interkulturelle Psychologie	4						PL						6					
Motivations- und Handlungspsychologie		4						PL						6				
Psychologische Theorien im Unternehmen	4												6					
<b>Kompetenzbereich Management</b>																		
Controlling, Investition und Finanzierung		4						K						6				
<b>Kompetenzbereich Methoden</b>																		
Multivariate Analysemethoden und Big Data	4						K						6					
<b>Wirtschaftspsychologische Anwendungsfelder</b>																		
Talentmanagement oder Medienpsychologie *1)			4						H/P						6			
Interdisziplinäre Fallstudie Personalmanagement oder Usability *1)				4						K						6		
Unternehmens- und Organisationsentwicklung oder Social Media Management *1)				4						P/K						6		
Managementorientierte Sozialkompetenz			4						K						6			
<b>Projektstudium (Methodik &amp; Anwendung)</b>																		
Projektstudium (Work-Based-Studies) *4)			4						PA/P						6			
<b>Master-Arbeit *2)</b>					2						MA						30	
<b>Semestersumme SWS / ECTS-Punkte</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>1</b>							<b>18</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
<b>Gesamtsumme SWS /ECTS-Punkte</b>	<b>12</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>42</b>							<b>18</b>	<b>30</b>	<b>45</b>	<b>60</b>	<b>75</b>	<b>90</b>

\*1) **Wahlmodule:** Die Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Sie lassen sich unterteilen in a) "Personal & Organisation" und b) "Marketing & Vertrieb", können von den Studierenden jedoch frei kombiniert werden. Je nach Tätigkeitsprofil können sich für die berufserfahrenen Studierenden ganz unterschiedliche Kombinationen aus beiden Schwerpunktthemen als gewinnbringend erweisen, weshalb die Modulauswahl nicht durch festgelegte Schwerpunkte eingeschränkt wird.

\*2) Die **Master-Arbeit** wird im 5. und 6. Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 44 Wochen. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 52 Wochen.

\*3) Die folgenden Formen von **Prüfungsleistungen** (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

\*4) Projektstudium: Das Studienprojekt kann im Teilzeitstudium jeweils um ein Semester ausgedehnt werden. Es steht den Studierenden somit ein Zeitraum von zwei Semestern zur Verfügung.